

MASCHINENBRUCH

BESONDERE BEDINGUNG MB69

Eichkosten

In teilweiser Ergänzung zu Art. 6(2) lit. a) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist vereinbart, daß nach einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Sache erforderliche, anfallende Eichkosten unter Abzug der Ersparnis ersetzt werden, die sich aus der Verschiebung des nächsten Eichzeitpunktes ergibt.